

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 70.

Dienstag den 30. März 1869.

Erkenntnisse.

Mit dem Erkenntniße des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag vom 18. Jänner 1869 Z. 6471 ist die Weiterverbreitung der Nr. 77 der „Národní Noviny“ vom 3. October 1868 wegen des darin anlässlich des Artikels „Zasláno Osvedčení duvěri Dor, Cizkovi“ enthaltenen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung § 300 und 305 St. G. gemäß § 36 P. G. verboten worden.

Das k. k. Kreis- als Preßgericht in Chrudim hat mit dem Erkenntniße vom 27. Februar 1869 Z. 806 die Weiterverbreitung der am 7. December 1868 ausgegebenen Nr. 37 der Zeitschrift „Koruna“ wegen des darin veröffentlichten Artikels „Exekuci dražby,“ dessen Inhalt den Thatbestand des in den §§ 300 und 305 St. G. textirten Vergehens begründet, verboten.

Das Oberlandesgericht in Prag hat mit dem Erkenntniße vom 1. Februar 1869 Z. 1691 die Weiterverbreitung der Nr. 252 des „Národní Pokrok“ vom 1. September 1868 rücksichtlich des Artikels unter der Aufschrift „Sila a moc“ wegen des im § 65 lit. a St. G. und Art. II des Gesetzes vom 17. December 1862 Nr. 8 R. G. bezeichneten Vergehens der öffentlichen Ruhe verboten.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Erkenntniße vom 4. Februar 1869 Z. 1473 die Weiterverbreitung der Nr. 205 rücksichtlich der Artikel „Shromázení Lidu na Pravde,“ — „Zakazany labor na Polsty ne,“ dann der Nr. 212 des „Národní Pokrok“ rücksichtlich der Artikel „Tábor na Levine“ — „Tábor na Košire“ wegen Vergehens nach § 300 und 305 St. G. verboten.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Erkenntniße vom 13. Februar 1869 Z. 27493, 27.929, 29.493 und 30.000 die Weiterverbreitung der nachstehenden Nummern der Zeitschrift „Národní Pokrok,“ und zwar:

Nr. 281 dd. 30. September 1868 rücksichtlich des Artikels „Giskrovi Hejtmani“ wegen Vergehens nach § 300 St. G. und

Nr. 288 dd. 7. October 1868 rücksichtlich des Artikels „V slavu oblezeni“ wegen Vergehens nach § 65 a St. G. und Vergehens nach § 300 St. G. und Art. III des Gesetzes vom 17. December 1862 Nr. 28 R. G. verboten.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Urtheile vom 13. Februar 1869 Z. 3642 zu Recht erkannt:

Die Brochure „Ani gros dane vice — čili: jen skulky a ne slova“ beinhalte den Thatbestand des im § 65 ad a und b St. G. bezeichneten Vergehens der Störung der öffentlichen Ruhe, dann den Thatbestand des im § 300 und Art. III des Gesetzes vom 17. December 1862, Z. 8, R. G. B. bezeichneten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung und es werde daher nach dem Gesetze vom 15. October 1868 die weitere Verbreitung dieser Brochure verboten.

(102—3) Nr. 1450.

Rundmachung.

Ueber Ersuchen des k. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando in Laibach vom 21. Februar l. J., Z. 658, wird mit Bezug auf die im Normal-Armeer-Verordnungsblatte, 29. Stück, vom 21sten August 1868 verlaubliche Circular-Verordnung vom 19. desselben Monats, Präf.-Nr. 2860, betreffs der Aufnahme von Aspiranten aus der Privat-Erziehung in die Militär-Bildungs-Anstalten mit Beginn des Schuljahres 1869/70 folgendes bekannt gegeben.

In den noch bestehenden Cadetten-Instituten wird im künftigen Schuljahre der zweite Jahrgang aufgelassen, demnach bloß noch der dritte und vierte Jahrgang verbleiben.

Es werden daher nur in die letztbezeichneten Jahrgänge Aspiranten eintreten können, soweit dies nach den erledigten Plätzen auf den Normal-Zöglingstand mit Abschluß des gegenwärtigen Schuljahres zulässig sein wird.

Nach den dormaligen Standes-Verhältnissen wird voraussichtlich im 4. Jahrgange die Aufnahme einer größeren Anzahl von Aspiranten als in dem 3. Jahrgange thunlich sein.

Was die Vorkenntnisse betrifft, müssen die Aspiranten bei guter Kenntniß der Algebra zum Eintritte in den 3. Jahrgang die dritte — zu

jenem in den 4. Jahrgang die vierte Classe einer Realschule oder eines Untergymnasiums mit gutem Erfolge hinterlegt haben; sie müssen ferner körperlich geeignet und von guten Sitten sein, welche letztere Bedingungen stets für alle Militär-Bildungs-Anstalten gelten.

Desgleichen findet die definitive Aufnahme der Aspiranten in eine Anstalt nur nach einer daselbst befriedigend abgelegten Vorprüfung statt, während im Gegenfalle die Zurückweisung der Betreffenden an ihre Angehörigen erfolgt.

In die Neustädter, dann in die technische (Artillerie und Genie) Akademie kann der Eintritt directe geschehen, wenn die Bewerber die zweite Classe einer Oberrealschule oder eines Obergymnasiums befriedigend absolvirt haben und gute Kenntnisse in der Mathematik, einschließlich der ebenen Trigonometrie, sowie in der deutschen und französischen Sprache besitzen.

Für die Aufnahme in die noch bestehenden Erziehungshäuser können nur solche Knaben berücksichtigt werden, welche sich zwischen dem 9. und 14. Lebensjahre befinden und auch die ihrem Alter entsprechende Classe der Normalschule, resp. den 1. Jahrgang einer Unterrealschule oder eines Untergymnasiums befriedigend absolvirt haben.

Zum Eintritte in die Artillerie-Schul-Compagnie müssen die Aspiranten eine vollständige Unterrealschule oder ein Untergymnasium mit gutem Erfolge besucht haben.

Weiters wird schon dormalen vorläufig bekannt gegeben, daß mit Beginn des Schuljahres 1870/71 das im Punkt 9 der Eingangs citirten Verordnung erwähnte Militär-Collegium ins Leben treten wird.

Diese Anstalt wird aus zwei Jahrgängen, jeder mit circa 100 Zöglingen, bestehen, deren Uebertritt nach befriedigend zurückgelegtem Course ausschließlich in die Neustädter Akademie zu erfolgen hat.

In das Militär-Collegium können, wie gegenwärtig in die Cadetten-Institute, ganz- und halbfreie Militär-Zöglinge, Stifflinge und Zahl-Zöglinge gelangen, sowie auch die Bestimmungen über die Ansprüche auf Militär-Zöglingplätze in dem Collegium jenen für Cadetten-Institute gleich bleiben.

Dagegen können in das Militär-Collegium ausschließlich nur solche Aspiranten eintreten, welche ein vollständiges Unter- oder Realgymnasium mit gutem Erfolge absolvirt haben, worüber sie im Collegium einer strengen Vorprüfung unterzogen werden.

Militär-Stipendisten von der Kategorie der Cadetten-Institute sind von der Aufnahme in die obige Anstalt ausgeschlossen, da sie nach den diesfälligen Vorschriften sich zum directen Eintritte in eine Militär-Akademie vorzubereiten haben.

Laibach, am 28. Februar 1869.
Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(120—2) Nr. 295.

Edict.

Beim k. k. Landesgerichte Klagenfurt ist eine Adjunctenstelle mit dem Gehalte jährlicher 630 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 735 fl. zu besetzen.

Gesuche sind
bis 8. April d. J.
beim Präsidium zu überreichen.

Klagenfurt, am 23. März 1869.
Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(113—3) Nr. 207 Präf.

Rundmachung.

Bei dem k. k. Kreisgerichte in Rudolfswerth ist eine Amtsdienersstelle mit dem Gehalte jährlicher 210 fl., dem Rechte zum Bezuge der Amtsklei-

dung und dem Rechte der Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen zu besetzen.

Jene, die sich um diesen Posten bewerben wollen, haben ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche bis zum

12. April 1869

bei dem gefertigten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin auch die Kenntniß der slovenischen Sprache in Wort und Schrift nachzuweisen.

Rudolfswerth, am 22. März 1869.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

(119—3) Nr. 274.

Offert-Verhandlung.

Im hiesigen Straßhause am Castell sind in 5 Zimmern der Verwalterswohnung neue Fußböden zu legen, hiezu erforderlich 48 \square° 4' 4", 2' im \square aus Fichtenholz mit lärchenem Frieß sammt Legen.

Weiter 3 Stück neue Kreuzthüren sammt Stockfußtritt und beiderseitig gefehlter Bekleidung, jede 3' 2" breit, 6' 6" hoch, und 2 Stück neue Fensterstöcke, 3' breit, 5' hoch, sammt Flügel aus Lärchenholz.

Diejenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen wünschen, werden aufgefordert, ihre Offerte mit Angabe der Preise und 10percentigem Badium

bis 31. März d. J.

um 9 Uhr früh bei der gefertigten Verwaltung abzugeben, wo auch nähere Aufschlüsse hierüber erteilt werden.

Laibach, am 23. März 1869.

k. k. Straßhaus-Verwaltung.

(115—2) Nr. 6058.

Edict.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld wird folgendes bekannt gegeben:

In der hiesigen politischen Depositencasse erliegt die auf die ehemaligen Unterthanen des Gutes Thurn bei Nassensfuß pro rusticali lautende Verlosungsobligation vom 1. Juni 1826 Nr. 25.029 per 50 fl. C.M. sammt 4perc. Zinsen seit 1sten Juni 1845 bis 1. December 1868.

Bei der im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 10. September 1858, Nr. 150 R. G. Bl., am 18. Februar 1869 gepflogenen, die Vertheilung und Veräußerung dieser Obligation betreffenden Verhandlung wurde erhoben, daß dieselbe den Gemeinde-Complexen Nassensfuß, Cirnik, Trebelno und Duor nach dem diesen Gemeinden übergebenen Antheilsprospecte angehört, daß der Contributionsmaßstab derselben aus dem Stifregister des Gutes Thurn ersichtlich ist, und daß die ursprünglichen Prästanten der Obligation und deren gesetzliche Rechtsnachfolger zur Zeit ganz unbekannt sind.

Der Vertheilungsausweis der Obligation liegt sowohl hieramts als auch bei den obgenannten 4 Gemeindeämtern zu jedermanns Einsicht auf.

Hievon werden alle jene, welche als Privattheilnehmer an dieser Obligation gegen den Vertheilungsausweis eine Beschwerde oder überhaupt einen Antheilsanspruch an die Obligation sammt Zinsen stellen zu können vermeinen, mit dem Beisage verständigt, daß sie das eine wie das andere innerhalb des Termines von

45 Tagen

unter Beibringung der Beweise des ursprünglichen Beitrages oder der Rechtsnachfolge in den Antheil eines Prästanten hieramts um so gewisser anzubringen haben, als widrigenfalls die Vertheilung der Capitals- und Zinsbeträge nach dem amtlichen Ausweise erfolgen würde.

Gurkfeld, am 5. März 1869.

Der k. k. Bezirkshauptmann.